

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BERNER OBERLÄNDER HELIKOPTER AG, GSTEIGWILER, BOHAG

Seite 1 von 2

I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN VON BOHAG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen, die ein Passagier oder ein Absender von Fracht mit der Berner Oberländer Helikopter AG, Gsteigwiler nachstehend BOHAG genannt, vereinbaren.

II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages / Bezahlung des Fluges

1.1 Mit der Reservierung eines Helikopterfluges schliesst der Passagier mit BOHAG einen Vertrag ab. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

1.2 BOHAG bestätigt die Reservation wenn möglich schriftlich per Fax oder per E-Mail. Vor dem Flug stellt BOHAG einen Flugschein aus. Hat der Passagier den Flug zusammen mit anderen Personen reserviert, kann BOHAG für alle einen gemeinsamen Flugschein ausstellen (Kollektivflugschein). Diese Bedingungen gelten auch, wenn BOHAG wegen den äusseren Umständen keinen Flugschein ausstellen kann (z.B. Zustiegen im Gelände).

1.3 Der Flugschein ist gleichzeitig der Gepäckschein für die Beförderung des Gepäcks. BOHAG befördert das Gepäck, sofern dies der Platz oder die Sicherheitsvorschriften zulassen. Ein Gepäckstück darf höchstens die Dimensionen 80 x 40 x 30 cm aufweisen und das Gepäck darf maximal 20 Kilo pro Passagier wiegen. Reisen mehrere Passagiere in einer Gruppe, gelten die höchstens zulässigen Dimensionen pro Gepäckstück trotzdem, hingegen können die Gewichtslimiten gesamthaft berechnet werden (siehe auch Ziff. 3.5).

1.4 Der Passagier teilt BOHAG bei der Reservation mit, wenn sich im Gepäck Wertgegenstände oder empfindliche Geräte oder empfindliche Gegenstände befinden.

1.5 Aus Sicherheitsgründe (insbesondere Gewichtslimiten) kann es notwendig sein, Gepäck separat zu befördern. BOHAG behält sich vor, Gepäck mit einem Strassen-transport an den vereinbarten Bestimmungsort bringen zu lassen. Die Kosten für diese Transporte trägt der Passagier.

1.6 BOHAG verpflichtet sich, den Passagier zur vereinbarten Zeit und dem vereinbarten Preis an den Bestimmungsort zu befördern. Ändert der Passagier den Zeitpunkt des Fluges oder die Route nachträglich, kann dies eine Preisänderung bewirken.

1.7 Der Passagier bezahlt den Flugpreis zum Zeitpunkt, den ihm BOHAG bei Abschluss des Vertrages bekannt gibt. Wenn der Passagier den Flug zum Voraus bezahlen soll, kann BOHAG die Beförderung verweigern, wenn der Passagier den Flug vor Antritt der Reise nicht bezahlt hat.

1.8 BOHAG kann für den Flug einen anderen Helikoptertyp einsetzen als sie vertraglich vereinbart hat oder sie kann einen Dritten beauftragen, den Flug durchzuführen. Für den Passagier sind damit keine zusätzlichen Kosten verbunden.

2. Verspätung und Annullierung / Abweichung von der vereinbarten Flugroute

2.1 Aus technischen, meteorologischen oder operativen Gründen kann sich der Flug verzögern oder er muss annulliert werden. Bei einer Verspätung haftet BOHAG nicht

für einen allfälligen Schaden, es sei denn, BOHAG habe ihn verschuldet. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt. BOHAG ersetzt nur den direkten Schaden und keine Folgeschäden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Lufttransportreglements.

2.2 Verzögert sich der Abflug, weil der Passagier nicht zur vereinbarten Zeit zum Einsteigen bereit ist, kann BOHAG nach einer Wartezeit von einer Stunde den Flug annullieren. Der Passagier hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises oder muss ihn nachträglich bezahlen, wenn er ihn nicht zum Voraus geleistet hat.

2.3 Verzögert sich der Abflug um mehr als eine Stunde oder muss BOHAG den Flug annullieren aus Gründen, die nicht der Passagier zu vertreten hat, erstattet BOHAG den Flugpreis zurück. Bei Rundflügen und bei Flügen, die aufgrund eines Gutscheines stattfinden, verschiebt sich der Flug auf einen späteren Zeitpunkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.4 Muss BOHAG wegen technischen oder meteorologischen Gründen den Flug frühzeitig abbrechen, bringt BOHAG den Passagier nach Wahl von BOHAG mit einem anderen Helikopter oder einem anderen Transportmittel so rasch als möglich entweder an den Abgangsort zurück oder an den Bestimmungsort. Bei einer Rückkehr an den Abgangsort holt BOHAG den Flug sobald als möglich nach. Bringt BOHAG den Passagier mit einem anderen Transportmittel an den Bestimmungsort, übernimmt sie dafür die Kosten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.5 Macht BOHAG den Passagier vor Abflug darauf aufmerksam, dass der Flug aus meteorologischen Gründen möglicherweise auf der Strecke abgebrochen werden muss und nimmt der Passagier dieses Risiko in Kauf, bezahlt der Passagier seine Weiterreise bzw. seine Rückkehr mit einem anderen Transportmittel. Er schuldet BOHAG auch bei Abbruch des Fluges den vereinbarten Beförderungspreis, abzüglich allfälliger eingesparter Gebühren oder eingesparter Treibstoffkosten.

3. Haftung für Personen- und Gepäckschäden

3.1 BOHAG haftet für Personen- und Gepäckschäden nach den Bestimmungen des Lufttransportreglements und den anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften. Untersteht die Beförderung der Verordnung (EG) 2027/97, haftet BOHAG bei einem Unfall unabhängig vom Verschulden bis zum Betrag von 100'000 Sonderziehungsrechten (ca. CHF 180'000). Darüber hinaus haftet BOHAG für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte. Bei einem Unfall, bei dem Personen geschädigt werden, leistet BOHAG eine finanzielle Soforthilfe nach der Verordnung (EG) 2027/97. In schweren Fällen beträgt diese 15'000 Sonderziehungsrechte (ca. CHF 27'000).

3.2 Offeriert BOHAG dem Passagier oder seinen Angehörigen bei einem Unfall mit Personenschäden vertraglich eine höhere Schadenersatzleistung als sie gesetzlich geschuldet ist oder verzichtet sie auf den Entlastungsbeweis, gelten dieses Angebot und dieser Verzicht nur gegenüber den Geschädigten und nicht gegenüber regres-

sierenden Sozialversicherungen oder anderen Versicherern. Die Ansprüche von regressierenden Versicherern reduzieren sich zudem um die Leistungen, die BOHAG dem Passagier und seinen Angehörigen erbracht hat.

3.3 Hat BOHAG neben der Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Passagiere eine Insassen-Unfallversicherung und abgeschlossen und leistet diese bei einem Unfall mit Personenschäden eine Entschädigung, rechnet BOHAG die Zahlungen der Unfallversicherung an die Haftpflichtansprüche der Geschädigten an.

3.4 Für Schäden an Gepäck haftet BOHAG mit CHF 72.50 pro Kilo für Beförderungen, die dem schweizerischen Lufttransportreglement unterstehen und mit 17 SZR (Sonderziehungsrechte, ca. CHF 30) pro Kilo für andere Beförderungen (insbesondere internationale Beförderungen). BOHAG haftet nicht für Schäden an Gepäck, wenn sie nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte.

3.5 Wenn BOHAG Gepäck vor dem Abflug nicht wägt und kein Gewicht im Flugschein eingetragen ist, gelten die folgenden durchschnittlichen Werte:

- Skiausrüstung: 15 Kilo
- Gepäck, das BOHAG im Stauraum des Helikopters befördert: 20 Kilo
- Für Gegenstände, die der Passagier in seiner Obhut behält (Handgepäck), gilt eine Haftungslimite von CHF 1'450 pro Passagier.

3.6 BOHAG haftet für die Beförderung von wertvollem oder empfindlichem Gepäck, gemäss Ziff. 3.4, auch wenn der Passagier der BOHAG den Inhalt des Gepäcks gemäss Ziff. 1.4 gemeldet hat.

3.7 Befördert BOHAG das Gepäck nicht mit dem Helikopter und beauftragt einen Dritten mit dem Transport, haftet BOHAG nicht für Schäden, die sich durch oder während einer solchen Beförderung ereignen.

3.8 BOHAG haftet nicht für Handlungen von Dritten, insbesondere für das Verhalten der Passagiere. Widersetzt sich ein Passagier den Weisungen des Piloten oder des Flugpersonals von BOHAG, haftet er für die Folgen seines Verhaltens.

4. Weisungsrecht des Piloten und Einsatz von Helikoptern eines Dritten

Der Pilot hat als Bordkommandant gegenüber allen Passagieren ein Weisungsrecht. Die Passagiere müssen seine Anweisungen und die Anweisungen der übrigen Besatzung befolgen.

5. Flüge ins Ausland / Reisedokumente

Bei Flügen ins Ausland ist der Passagier dafür verantwortlich, über die notwendigen Reisedokumente (Pass) und allfällige Aus- und Einreisebewilligungen (Visum) zu verfügen. Er trägt die Kosten und allfällige Bussen, falls ihm eine Behörde die Ausreise oder Einreise verweigert.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Beförderung von Passagieren mit BOHAG untersteht schweizerischem Recht, ohne die Bestimmungen über die Verweisung auf ausländisches Recht. Gerichtsstand ist Domizil von BOHAG.

III. BEFÖRDERUNG VON FRACHT

7. Abschluss und Inhalt des Vertrages / Beförderungsschein

7.1 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und BOHAG kommt mit der Annahme der Offerte zustande (Luftbeförderungsvertrag). BOHAG verpflichtet sich, die Güter zur vereinbarten Zeit und dem vereinbarten Preis zu befördern. BOHAG stellt dafür einen geeigneten Helikopter mit Besatzung und Flughelfern zur Verfügung.

7.2 BOHAG bestätigt die Beförderung schriftlich per Fax oder per E-Mail. In Ausnahmefällen kann der Auftrag auch mündlich erfolgen. Vor dem Flug stellt BOHAG als Beleg für den Vertragsschluss einen Beförderungsschein (Frachtbrief) aus, auf dem Abgangs- und Bestimmungsort und das Gewicht der Fracht vermerkt sind. Kann BOHAG wegen äusseren Umständen keinen Beförderungsschein ausstellen, gelten diese Bedingungen trotzdem.

7.3 BOHAG kann mehrere Flüge in einem einzigen Beförderungsschein zusammenfassen, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden.

7.4 Das Gewicht der Fracht bestimmt sich nach der Bordwaage. Von der Anzeige sind das Gewicht für das Gehänge und den Lasthaken abzuziehen.

7.5 Teilt BOHAG dem Auftraggeber die Preise mit einer Preisliste mit, gelten diese jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vorbehalten sind Zuschläge für erhöhte Treibstoffkosten.

7.6 BOHAG kann für den Flug einen anderen Helikoptertyp einsetzen als sie vertraglich vereinbart hat oder sie kann einen Dritten beauftragen, den Flug durchzuführen. Für den Auftraggeber sind damit keine zusätzlichen Kosten verbunden.

8. Beförderungspreis

8.1 Der vereinbarte Preis versteht sich für eine Beförderung bei normalen Sicht- und Windverhältnissen und bemisst sich nach dem beförderten Gewicht. Ist eine Abrechnung nach Rotationen vereinbart, zählt als Rotation ein Flug vom Zulade- an den Abladeort und zurück.

8.2 Besondere meteorologische Verhältnisse (hohe Temperaturen oder starker Wind) schränken die Leistungsfähigkeit des Helikopters ein. Erhöht sich der vereinbarte Preis aus den genannten Gründen um mehr als 10%, führt BOHAG den Transport nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durch.

8.3 Ändert der Auftraggeber die Flugroute nach Abschluss des Vertrages ab oder verändert sich das Gewicht der zu transportierenden Fracht, kann dies eine Preisänderung bewirken.

8.4 BOHAG stellt dem Auftraggeber für die Beförderung der Fracht schriftlich Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist belastet BOHAG einen Verzugszins von 5%.

9. Annullierung

9.1 Annulliert der Auftraggeber den Flug, behält sich BOHAG vor, eine Annullierungsgebühr zu belasten, die maximal 1/3 des vereinbarten Beförderungspreises erreicht.

9.2 BOHAG kann den Flug aus meteorologischen, technischen oder operationellen Gründen annullieren. Sie erstattet in diesem Fall den Beförderungspreis zurück, sofern ihn der Auftraggeber bereits bezahlt hat. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Vorbereiten und Verpacken der Fracht

10.1 Der Auftraggeber stellt für den Flug die Fracht bereit und verpackt sie so, dass sie ohne Gefahr für das beförderte Gut und für Dritte transportiert werden kann. Das vereinbarte Gewicht und die vereinbarten Dimensionen der Fracht dürfen nicht überschritten werden. BOHAG stellt für die Beförderung der Fracht Transportmaterial wie Betonkübel, Netze und Struppen zur Verfügung. Der Auftraggeber darf für die Verpackung und die Befestigung der Fracht nur dieses Material verwenden und muss sorgfältig damit umgehen.

10.2 Das Personal von BOHAG ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen eine andere als die vom Auftraggeber gewählte Verpackung zu verlangen.

11. Bewilligungen und Sicherheitsmassnahmen für den Start- und Landeplatz

11.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, für Start und Landungen ausserhalb von bewilligten Flugfeldern und Landeplätzen die notwendigen Bewilligungen einzuholen. BOHAG kann verlangen, dass der Auftraggeber ihr die Bewilligungen vor dem Flug zur Verfügung stellt.

11.2 Start- und Landeplätze müssen möglichst staubfrei sein und lose Gegenstände sind zu entfernen oder zu befestigen. Abwinde können Geschwindigkeiten zwischen 120 bis 180 km/h erreichen und bedingen, dass der Auftraggeber den Lande- und Startplatz sorgfältig säubert.

11.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sein Personal und alle anderen Personen, die sich mit der Beförderung der Last befassen oder davon betroffen sind oder die sich am Start- oder Landeplatz befinden, den anwendbaren Sicherheitsvorschriften unterziehen. Er sorgt dafür, dass diese Personen mit den notwendigen und vorgeschriebenen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind und weist Personen ohne die vorgeschriebene Ausrüstung vom Start- bzw. Landeplatz weg. Der Auftraggeber richtet für allfällige Zuschauer den notwendigen Sicherheitsabstand ein.

11.4 Der Auftraggeber informiert bei Flügen in bewohntes Gebiet die Anwohner spätestens fünf Tage vorher über den Helikoptereinsatz. Er teilt ihnen Folgendes mit: Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes, Art der Fracht, Sicherheitsmassnahmen wie Schliessen der Fenster, Storen einfahren, Fixieren von losen Gegenständen, Tiere in Sicherheit bringen, Fahrzeuge umparkieren, sowie BOHAG und Telefonnummer von BOHAG.

12. Durchführen des Fluges / Verspätung

12.1 Aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen kann sich die Beförderung mit dem Helikopter verzögern oder muss annulliert werden. Bei einer Verspätung haftet BOHAG nicht für einen allfälligen Schaden, sofern sie nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte. Haftet BOHAG für die Verspätung, ist ihre Haftung begrenzt. BOHAG ersetzt zudem nur den direkten Schaden und keine Folgeschäden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Lufttransportreglements.

12.2 Verzögert sich der Abflug, weil die Fracht nicht zur Beförderung bereit ist oder weil der Auftraggeber die Anwohner nicht genügend informiert hat oder weil die Sicherheit am Start- oder Landeort nicht gewährleistet ist (Ziff. 10 und 11) kann BOHAG nach einer Wartezeit von einer Stunde den Flug annullieren. Für die Bezahlung des Beförderungspreises gilt Ziff. 9.2.

12.3 Statt einer Annullierung gemäss Ziff. 12.2 kann BOHAG nach seiner Wahl die Verpackung selber verbessern oder die fehlenden Sicherheitsmassnahmen ergreifen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die nachgewiesenen Zusatzkosten zu übernehmen und eine Standgebühr von CHF 2'000 pro Stunde zu bezahlen.

13. Beförderung von Wertsachen, Tieren, gefährlichen Gütern und empfindlichen Materialien

13.1 BOHAG befördert gefährliche Güter wie Sprengstoff oder Chemikalien, wenn der Auftraggeber dies vor dem Abschluss des Vertrages mitteilt. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass bei der Beförderung von gefährlichen Gütern alle Mitarbeiter, die mit dem Bereitstellen oder der Beförderung dieser Fracht befasst sind, über die notwendige Ausbildung und über die vorgeschriebenen Lizenzen verfügen. BOHAG kann vom Auftraggeber verlangen, dass er die Lizenzen vorweist.

13.2 Will der Auftraggeber wertvolle Fracht befördern lassen, bei welcher er davon ausgehen muss, dass die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflicht den Wert des Gutes nicht deckt (siehe Ziff. 14.1), teilt er dies BOHAG vor Abschluss des Vertrages mit. BOHAG haftet für die Beförderung von wertvoller Fracht gemäss Ziff. 14.2.

13.3 Ist die Fracht empfindlich (Tiere, sensible und stoss-empfindliche Geräte, temperaturempfindliche Materialien, Pflanzen, Bäume, Glas), teilt der Auftraggeber dies BOHAG vor dem Abschluss des Vertrages mit. BOHAG haftet für die Beförderung von empfindlicher Fracht gemäss Ziff. 14.2.

14. Haftung für Schäden und Versicherung

14.1 BOHAG haftet für alle Schäden, welche durch ein Ereignis während der Luftbeförderung oder während des Zu- oder Abladens entstanden sind, sofern BOHAG nicht nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte oder wenn der Schaden durch eine unzweckmässige oder vorschriftswidrige Verpackung verursacht wurde (vgl. Ziff. 10.1). Die Haftung ist bei Beförderungen, die dem Lufttransportreglement unterstehen, in der Regel auf CHF 72.50 pro Kilo beschränkt und für Beförderungen, die den anwendbaren internationalen und ausländischen Vorschriften unterliegen, auf 17 SZR (ca. CHF 30) pro Kilo limitiert.

14.2 Bei gefährlicher, wertvoller oder empfindlicher Fracht (inkl. Pflanzen und Bäumen) ist die Haftung in jedem Fall auf den Beförderungspreis gemäss Ziff. 8.1 beschränkt, ausser BOHAG habe den Schaden durch Absicht oder ein schweres Verschulden verursacht.

14.3 BOHAG haftet nicht für Schäden an beförderten Gütern oder für Schäden auf der Erde, die entstanden sind, weil BOHAG Weisungen des Auftraggebers befolgt hat.

14.4 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die daraus entstehen, dass er Pflichten verletzt, die er aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommen hat oder wenn er gesetzliche Vorschriften missachtet. Er haftet insbesondere, wenn er die Fracht nicht genügend oder unsorgfältig verpackt, wenn er Sicherheitsvorschriften verletzt oder wenn Dritte Sicherheitsvorschriften verletzen, für deren Verhalten er aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verantwortlich ist (siehe Ziff. 11).

14.5 Erleidet der Auftraggeber oder sein Personal durch den Betrieb des Helikopters einen Schaden auf der Erde, haftet BOHAG dafür nur, wenn sie ihn absichtlich oder durch ein grobes Verschulden verursacht hat (Art. 69 LFG). Diese Regelung gilt auch gegenüber dem Halter des Helikopters, sofern BOHAG einen Helikopter benützt, für den er nicht als Halter eingetragen ist.

14.6 Stellt der Auftraggeber oder der Empfänger einen Schaden fest, der bei der Beförderung der Fracht entstanden ist, muss er diesen der BOHAG sofort schriftlich mitteilen, spätestens sieben Tage nachdem der Transport stattgefunden hat.

14.7 BOHAG ist für Schäden an beförderten Gütern versichert, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist und für Schäden haftet. Für Schäden, für die BOHAG nicht haftet, muss sich der Auftraggeber selber versichern, insbesondere für Schäden an wertvoller oder empfindlicher Fracht (siehe Ziff. 14.2).

14.8 BOHAG haftet nicht für Handlungen von Dritten, insbesondere auch nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, dessen Angestellten oder dessen Hilfspersonen entstehen.

14.9 Ersetzt BOHAG oder deren Versicherung den Schaden eines Dritten, den eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers, dessen Angestellten oder Hilfspersonen verursacht haben, entschädigt der Auftraggeber BOHAG für diese Kosten. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber oder seine Angestellten oder seine Hilfspersonen Sicherheitsvorschriften verletzt haben.

15. Flüge ins Ausland / Import- und Exportdokumente

15.1 Der Auftraggeber besorgt alle Import- und Exportdokumente, die für die internationale Beförderung von Fracht notwendig sind.

15.2 Bei Flügen ins Ausland können die anwendbaren ausländischen Vorschriften für den Betrieb eines Helikopters von den schweizerischen Vorschriften abweichen. Soweit BOHAG diesen Vorschriften untersteht, haftet sie nicht für Schäden, die aus deren Einhaltung entstehen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Beförderung von Fracht mit BOHAG untersteht schweizerischem Recht, ohne die Bestimmungen über die Verweisung auf ausländisches Recht. Gerichtsstand ist Domizil der BOHAG.